

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 851 K 66/24

Aschaffenburg, 24.08.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.11.2026	13:30 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Volkersbrunn

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Volkersbrunn	1229	Gebäude- und Freifläche	Rosenstraße 25	0,1142	1623

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Am östlichen Rand des Ortsteils Volkersbrunn der Gemeinde Leidersbach gelegenes Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus, einem Nebengebäude (einer Scheune mit integrierter Garage und Scheunenanbau) sowie einem zweiten Nebengebäude im rückwärtigen Grundstücksteil (Schuppen). Das Wohnhaus (Ursprungsjahr um 1937; Umbau Dachgeschoss ca. 1993) als Zweifamilienwohnhaus beinhaltet 2 Wohnungen im Erdgeschoss sowie im Ober- und Dachgeschoss.;

Verkehrswert: 125.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen. Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter <https://www.justiztermin.bayern.de> oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.